

EIGENBETRIEB WASSERVERSORGUNG WETZLAR, WETZLAR

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020 und
des Lageberichts für das
Geschäftsjahr 2020



Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB

Joachim Fricke

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dr. Jens Hilberseimer

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Stefan Schulze

Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft.....	4
2. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Vorjahresabschluss	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	10
III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	11
1. Ertragslage	11
2. Vermögenslage	12
3. Finanzlage	12
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	14
F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	15
G. Schlussbemerkung	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 5	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 6	Fragenkatalog nach IDW PS 720
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2020 wurden wir für den

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar,
Wetzlar**

(im Folgenden auch „Wasserversorgung“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 bestellt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nach § 27 Absatz 2 EigBGes Hessen i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt C.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung im Mai 2021 durchgeführt. Die Erstellung des Prüfungsberichts erfolgte im Anschluss in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Eigenbetrieb, mit dem betreffenden Dritten zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend. Die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung sowie der künftigen Chancen und Risiken ist realistisch und wird im Lagebericht plausibel dargestellt.

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Betriebsleitung führt im Lagebericht aus, dass für das Wirtschaftsjahr 2020 betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 7.495 im Erfolgsplan prognostiziert wurden. Letztendlich konnten Erträge in Höhe von TEUR 7.647 erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2020 ergab sich zunächst ein Ergebnis in Höhe von 27 T€. Witterungsbedingt sowie durch die Erschließung der Neubaugebiete auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar ergab sich gegenüber dem Planansatz ein höherer Wasserabsatz (+49 Tm³ bzw. +1,85%). Zusätzlich haben sich hierdurch auch die zählerabhängigen Grundgebühren um 49 T€ (+4,94%) erhöht.

Der Eigenbetrieb konnte einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 164 erzielen.

Die Eigenkapitalquote beträgt durch die starke Zunahme der Bilanzsumme 7,9 % (Vorjahr: 29,1 %).

2. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Lagebericht enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

- Die Betriebsleitung führt im Prognosebericht aus, dass auf Grundlage der Ermittlung der kostendeckenden Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 zu erwarten ist, dass die derzeitigen Wassergebühren ihrer Höhe nach für das Wirtschaftsjahr 2021 als ausreichend angesehen werden können. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem derzeitigen Stand des Eigenkapitals sowie der beabsichtigten Einstellung des Gewinnvortrags in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung zu betrachten.
- Schwankende Wasserverbrauchsmengen stellen neben Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen auch zukünftig ein wesentliches Risiko für den Eigenbetrieb dar. Die Auswirkungen einer Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag ab dem Jahr 2021 sind zunächst abzuwarten.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 2 Satz 2 EigBGes Hessen (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Die Betriebsleitung trägt für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte wurden uns bereitwillig und ohne Einschränkungen von der Betriebsleitung und den benannten Mitarbeitern erteilt.

Für unsere Arbeiten standen uns der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht, Summen- und Saldenlisten, Kontennachweise, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut des Eigenbetriebs uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Betriebsleitung der Wasserversorgung versicherte uns durch eine Vollständigkeitserklärung, dass der als Anlagen 1 - 3 diesem Bericht beigelegte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 sämtliche Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft am Bilanzstichtag enthält und dass darüber hinaus weitere Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse am Bilanzstichtag nicht bestanden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i. V. m. § 26 EigBGes Hessen erforderlichen Angaben enthält.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir führten die Prüfung im Mai 2021 durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht in unseren Geschäftsräumen.

Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Entsprechend den von uns bewerteten Risiken und dem Kontrollumfeld der Gesellschaft wurde ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient, ohne allerdings eine detaillierte System-Analyse vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir Einzelprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und Bewertung im Jahresabschluss durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilung) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen /Beständen vorgenommen. Die Prüfung wurde auf den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Risikoorientierung aufgebaut.

Auf der Grundlage unserer Prüfungsplanung und der Struktur der verarbeiteten Transaktionen haben wir für den Berichtszeitraum im Wesentlichen einen belegorientierten Einzelfallprüfungsansatz ("substantive testing") in entsprechendem Umfang verwendet. Dies liegt vornehmlich in der Bedeutung von einzelnen Transaktionsgrößen auf den Jahresabschluss begründet, zum anderen bietet sich der Einzelfallprüfungsansatz auch aufgrund der Größe der Gesellschaft (geringe Mitarbeiteranzahl, direkte Entscheidungswege) an.

Unsere Prüfung nahmen wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Den Lagebericht prüften wir darauf hin, ob dieser in Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Eröffnungsbilanzwerte, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

Den Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen prüften wir anhand der Saldenbestätigungsaktion. Nicht bestätigte Salden haben wir durch Vorlage der jeweiligen Zahlungseingänge und Rechnungen verifiziert.

Eine vollständige Prüfung nahmen wir ferner bei den Rückstellungen anhand der Belege vor.

Prüfungerschwernisse/Prüfungshemmnisse, welche die Prüfbarkeit von Angaben und Einschätzungen in der Rechnungslegung einschränkten oder unmöglich machten und bei denen wir unsere Beurteilung weitgehend nur auf Erklärungen der Betriebsleitung stützen konnten, waren nicht zu verzeichnen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der von der RPA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 16. April 2020 festgestellt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Wasserversorgung werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Hierbei benutzt der Eigenbetrieb das EDV-Buchführungssystem ADDISON Finanzbuchhaltung in der Version 7.5.20.

Die Ermittlung der allgemeinen Rückstellungsbeträge erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Branchenspezifische Rückstellungen werden auf Basis von Gutachten ermittelt und zurückgestellt.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Nach unseren Feststellungen ist das Rechnungswesen zweckmäßig und entspricht im Aufbau und Ablauf den betrieblichen Erfordernissen.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes Hessen) erstellt. Die Gliederung erfolgte nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes Hessen nichts anderes ergibt (§ 22 EigBGes Hessen).

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt.

Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Das Vorsichtsprinzip sowie der Einzelbewertungs- und Stetigkeitsgrundsatz des § 252 HGB wurden beachtet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3).

Der Anhang enthält alle für den Eigenbetrieb zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. m. § 25 EigBGes Hessen.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes Hessen. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB führte zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Beim Umlaufvermögen wurde das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen und Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

	2020 TEUR	%	2019 TEUR	%	+/- TEUR
Umsatzerlöse	7.645	100	7.587	100	58
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-1.881	-25	-1.929	-24	48
Bezogene Leistungen	-5.507	-71	-5.523	-73	16
<u>Betriebsleistung</u>	<u>257</u>	<u>4</u>	<u>135</u>	<u>3</u>	<u>122</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-91	-1	-113	-1	22
<u>Betriebsaufwand</u>	<u>-91</u>	<u>-1</u>	<u>-113</u>	<u>-1</u>	<u>22</u>
Sonstige betriebliche Erträge	2	0	3	0	-1
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>168</u>	<u>3</u>	<u>25</u>	<u>1</u>	<u>143</u>
Ertragsteuern	-4		0		-4
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>164</u>		<u>25</u>		<u>139</u>

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebs sind gegenüber dem Vorjahr leicht um TEUR 58 auf TEUR 7.645 gestiegen. Bei einem leicht rückläufigen Materialaufwand von insgesamt TEUR 7.388 konnte eine Betriebsleistung von TEUR 257 (Vorjahr: TEUR 135) erzielt werden.

Bei ebenfalls rückläufigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 91 (Vorjahr: TEUR 113), die sich überwiegend aus Dienstleistungen gegenüber der Stadt Wetzlar in Höhe von TEUR 65 (Vorjahr: TEUR 59) sowie Aufwandsentschädigungen gegenüber der Betriebsleitung (TEUR 13; Vorjahr: TEUR 13) zusammensetzen, konnte die Wasserversorgung Wetzlar ein Betriebsergebnis im Berichtsjahr 2020 in Höhe von TEUR 168 (Vorjahr: TEUR 25) verzeichnen.

Nach Abzug der Ertragsteuern in Höhe von TEUR 4 erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 164 (Vorjahr: TEUR 25).

2. Vermögenslage

a) Vermögensstruktur

Der enorme Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus stichtagsbezogenen, offenen Gebührenforderungen in Höhe von TEUR 7.578. Ausnahmsweise sind hierin die gesamten Jahresveranlagungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verbräuche mit 5% Umsatzsteuer enthalten (der von 7% auf 5% ermäßigte Steuersatz für die Wassergebühren wurde ganzjährig angewendet).

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich von TEUR 646 um TEUR 8 auf TEUR 654. Hier verweisen wir auf die Analyse der Finanzlage unter 3.

b) Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	50	1	50	3	0
Rücklagen	446	5	0	0	446
Bilanzgewinn	164	2	446	26	-282
<u>Eigenkapital</u>	<u>660</u>	<u>8</u>	<u>496</u>	<u>29</u>	<u>164</u>
Rückstellungen	5	0	404	24	-399
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	184	2	253	15	-69
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	117	1	0	0	117
Sonstige Verbindlichkeiten u. sonstige Passiva	7.442	89	556	32	6.886
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>7.748</u>	<u>92</u>	<u>1.213</u>	<u>71</u>	<u>6.535</u>
	<u>8.408</u>	<u>100</u>	<u>1.709</u>	<u>100</u>	<u>6.699</u>

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar liegt im Berichtsjahr 2020 mit 8% aufgrund des in der Vermögensstruktur beschriebenen Sachverhalts einmalig unter der des Vorjahres (29%).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar in Höhe von TEUR 117 (Vorjahr: TEUR 0) sind kurzfristiger Natur.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 404) beinhalten Rückstellungen für Abschluss und Prüfungskosten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Kreditorische Debitoren aus der Erstattung der Wassergebühren (analog des Sachverhalts der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

3. Finanzlage

Zur finanzwirtschaftlichen Beurteilung des Eigenbetriebs sind die von ihr selbst erwirtschafteten Mittel (Cash-Flow), die Außenfinanzierung sowie die Mittelverwendung von Bedeutung. Diese Vorgänge stellen sich für 2020 wie folgt dar:

Die Wasserversorgung Wetzlar erzielte im Berichtsjahr 2020 einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR 8. Investitionen und Finanzierungen wurden nicht betätigt. Somit erhöhte sich die Liquidität der Gesellschaft im Geschäftsjahr von TEUR 646 um TEUR 8 auf TEUR 654.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG hat das IDW als Prüfungsstandard den Fragenkatalog zur Prüfung nach PS 720 zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 7.

Als Ergebnis der Geschäftsführungsprüfung ist festzustellen, dass die Betriebsleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 zweckmäßig, mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrags.

F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung **zu keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs der Wasserversorgung Wetzlar haben ebenfalls **keine Einwendungen** ergeben.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 27 Abs. 2 EStG in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie des § 27 Abs. 2 EStG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessens unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks er-

langten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, den 21. Mai 2021

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Wetzlar, den 21. Mai 2021

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar,
Wetzlar**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

<u>A K T I V A</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2019</u> <u>EUR</u>
<u>Umlaufvermögen</u>		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.577.520,88	572.942,66
Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	0,00	290.244,67
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>176.073,98</u>	<u>199.818,45</u>
	7.753.594,86	1.063.005,78
 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	 <u>654.098,24</u>	 <u>646.288,38</u>
	<u>8.407.693,10</u>	<u>1.709.294,16</u>
	 <u><u>8.407.693,10</u></u>	 <u><u>1.709.294,16</u></u>

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar,
Wetzlar**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

<u>P A S S I V A</u>	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<u>Eigenkapital</u>		
Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
Rücklagen	445.854,58	0,00
Gewinn- /Verlustvortrag	0,00	420.706,09
Jahresüberschuss	163.871,73	25.148,49
	<u>659.726,31</u>	<u>495.854,58</u>
<u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>4.800,00</u>	<u>403.700,00</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184.968,69	253.345,14
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	116.556,69	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.441.641,41	556.394,44
- davon aus Steuern TEUR 39 (Vj. TEUR 37)	<u>7.743.166,79</u>	<u>809.739,58</u>
	<u>8.407.693,10</u>	<u>1.709.294,16</u>

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar,
Wetzlar**

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
Umsatzerlöse	7.644.864,48	7.587.261,54
Sonstige betriebliche Erträge	2.459,36	2.700,00
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.881.496,68	-1.929.380,71
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.506.646,49	-5.522.656,53
	-7.388.143,17	-7.452.037,24
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-91.086,87	-112.704,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	63,31	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-71,81
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.285,38	0,00
<u>Ergebnis nach Steuern</u>	163.871,73	25.148,49
<u>Jahresüberschuss</u>	163.871,73	25.148,49

Anhang für das Geschäftsjahr 2020 der Wasserversorgung Wetzlar

I. Allgemeine Angaben

1. Eigenbetriebsgründung und rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 6. Mai 2010 den Magistrat beauftragt, in Abstimmung mit der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH die Bildung eines Eigenbetriebs „Wasserversorgung Wetzlar“ und die hierfür erforderlichen Satzungs- und Vertragswerke vorzubereiten. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 6. Oktober 2010 beschlossene Betriebssatzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2011 wird nunmehr die Wasserversorgung Wetzlar nach den maßgeblichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes – Landesrecht Hessen – (EigBGes) und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Die Wasserversorgung Wetzlar mit Sitz in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar, ist unter der Nummer HRA 7151 bei dem Amtsgericht Wetzlar in das Handelsregister eingetragen.

Gemäß § 1 der Betriebssatzung ist der Zweck des Eigenbetriebs, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen. Dabei ist der Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung zu führen. Der Eigenbetrieb führt im Sinne des § 12 der Betriebssatzung seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 €.

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- a) die Betriebsleitung,
- b) die Betriebskommission,
- c) die Stadtverordnetenversammlung.

2. Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Der Betriebsleiter wird gemäß § 3 der Betriebssatzung vom Magistrat ein- bzw. angestellt, befördert und entlassen.

Die Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 3 EigBGes ist in der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs (Magistratsbeschluss vom 13. Dezember 2010) geregelt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs vom 1. Dezember 2010 trat ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft (Änderung der Dienstanweisung am 5. Dezember 2012).

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen der §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB), unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 ff. HGB und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluß zum 31. Dezember 2020 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

1. Bestandsnachweise

Eigentümer der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Wetzlar ist die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, die diese Einrichtungen dem Eigenbetrieb als Pachtgegenstand überläßt. Somit ist beim Eigenbetrieb kein Anlagevermögen vorhanden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar führt seit dem 1. Januar 2011 ein eigenes Geschäftsgirokonto und ein kommunales Geldmarktkonto bei der Sparkasse Wetzlar.

2. Gliederung und Bewertung

Bezüglich der Bewertung wurden die Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Alle Bilanzpositionen wurden unter Beachtung der handelsrechtlich vorgeschriebenen Grundsätze bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

IV. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände ist geringer als ein Jahr. Der größte Posten beinhaltet stichtagsbezogene, offene Gebührenforderungen in Höhe von 7.577.520,88 €. Ausnahmsweise sind hierin die gesamten Jahresveranlagungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verbräuche mit 5% Umsatzsteuer enthalten (der von 7% auf 5% ermäßigte Steuersatz für die Wassergebühren wurde ganzjährig angewendet).

Der Posten „Sonstige Rückstellungen“ beinhaltet die im nachfolgenden Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Bestandteile.

Sonstige Rückstellungen	€				
	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2020	Veränderung
Pachtentgelt (LSP neu)	335.400,00	335.409,96	0,00	0,00	-335.400,00
Wasserbezug (LSP neu)	38.800,00	38.781,75	0,00	0,00	-38.800,00
Prüfung LSP-Kalkulation enwag + Kalkulation Was- sergebühren	24.600,00	24.600,00	0,00	0,00	-24.600,00
Jahresabschlussprüfung	4.900,00	4.900,00	4.800,00	4.800,00	-100,00
	403.700,00	403.691,71	4.800,00	4.800,00	-398.900,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben ebenfalls eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und dem Eigenbetrieb Stadtreinigung in Höhe von 116.556,69 € setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt
	€
1. Verwaltungskostenbeitrag	62.449,88
2. Rückforderung Wassergebühren	54.106,81
	116.556,69

Analog zu den auf Blatt 3 erläuterten, offenen Gebührenforderungen, wurden in der Bilanz unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ die komplett stornierten Jahresveranlagungen der Wassergebühren mit 7% Umsatzsteuer ausgewiesen. Diese durch das Kassen- und Steueramt praktizierte Vorgehensweise war aufgrund der rückwirkenden Senkung des Umsatzsteuersatzes systembedingt erforderlich.

V. Nachtragsbericht

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nicht zu berichten.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Es sind keine Beschäftigten im Eigenbetrieb angestellt. Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

- Die Betriebsleitung wird nebenamtlich durch den Betriebsleiter und stellvertretend durch den Mitarbeiter der Kostenrechnung des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wahrgenommen.
- Übrige Dienstleistungen werden durch Personal des Kassen- und Steueramtes der Stadt Wetzlar sowie in geringem Umfang durch Personal des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar gegen Verrechnung erbracht.

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der ersten Betriebskommission wurden im Jahre 2011 bestellt und im Zuge der Konstituierung der zweiten Betriebskommission (erste Sitzung am 11. Oktober 2016) durch diese abgelöst; der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2020 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>vom Magistrat</u>	
Stadtrat Norbert Kortlüke	Bürgermeister Dr. Andreas Viertelhausen
Stadtrat Jörg Kratkey	Oberbürgermeister Manfred Wagner
Stadtrat Karlheinz Kräuter	Stadtrat Manfred Viand
<u>von der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Günter Pohl	Stadtverordnetenvorsteher Udo Volck
Klaus Scharmann	Christian Cloos
Werner Ufer	Christa Lefèvre
Dr. Christoph Wehrenfennig	Jürgen Lauber-Nöll
Dr. Barbara Greis	Krimhilde Tacke
Dr. Wolfgang Bohn	Thassilo Hantusch
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Karl-Heinz Schäfer	Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel
Klaus Hugo	N. N.

3. Betriebsleitung

Zum Betriebsleiter wurde Herr Armin Schöffner bestellt und zu seinem Stellvertreter wurde Herr Stefan Kaiser berufen.

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe über die Aufwandsentschädigung der Betriebsleitung verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2020 Sitzungsgelder in Höhe von 285,00 € gezahlt.

5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Wassergebühren (Kassen- und Steueramt)	52.583 €
Rechnungswesen (Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar)	11.883 €
Sach- und Materialkosten (Porto, Druckaufträge)	4.763 €
Rechtsservice (Rechtsamt)	1.765 €
Rechnungsprüfung, Personalbetreuung, Rechnungswesen	810 €
	71.804 €
Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Kommunaler Eigenanteil der Stadt Wetzlar für die Löschwasserversorgung	224.770 €
Datentransfer für Abwasserbeseitigung	112.663 €
Satzungsgemäße Herstellung von Wasserhausanschlüssen für Grundstücke	76.991 €
	414.424 €

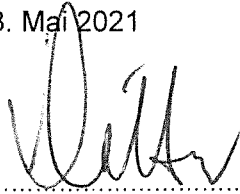
6. Ergebnisverwendung gemäß § 285 Nr. 34 HGB

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 163.871,73 € auf neue Rechnung vorzutragen und in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung einzustellen.

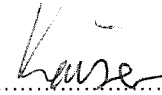
7. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 18. Mai 2021



Armin Schöffner
(Betriebsleiter)



Stefan Kaiser
(stellvertretender Betriebsleiter)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Wasserversorgung Wetzlar

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2010 die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entstand somit der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar.

2. Geschäftsverlauf

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ausgehend vom Planansatz bis zum Istergebnis dargestellt.

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Istergebnis
	€	
1. UMSATZERLÖSE		
Wassergebühren (Grund- und Leistungsgebühr)	7.100.000	7.230.440
Gebühren für Wasserhausanschlüsse	60.000	76.991
Erlöse gegenüber Stadt aus Datenübermittlung für Abwassergebühr	110.000	112.663
Erlöse gegenüber Stadt aus kommunalen Löschwasseranteilen	224.770	224.770
Summe Umsatzerlöse	7.494.770	7.644.865
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung auf Forderungen und aus der Auflösung von Rückstellungen	0	2.459
Summe Umsatzerlöse + betriebliche Erträge	7.494.770	7.647.324
3. MATERIALAUFWAND		
Wasserbezug		
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	1.613.000	1.626.848
enw ag	260.000	254.649
Summe Materialaufwand	1.873.000	1.881.497

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Istergebnis
	€	
4. AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN		
Pacht- und Betriebsführungsentgelt (enw ag)	5.431.000	5.431.000
Herstellung Wasserhausanschlüsse (enw ag)	60.000	75.646
Summe Materialaufwand + bezogene Leistungen	7.364.000	7.388.143
5. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN		
Ämtliche Bekanntmachungen / Reisekosten	150	52
Verwaltungsaufwand	103.200	90.985
Einstellung in die Wertberichtigung auf Forderungen / Periodenfremde Aufwendungen	0	50
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	103.350	91.087
6. ZINSETRÄGE UND -AUFWENDUNGEN (Saldo)		
Zinsertrag abzgl. Zinsaufwendungen	-150	63
7. STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG		
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragsteuer	0	4.285
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	27.270	163.872

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde für die betrieblichen Erträge eine Prognose in Höhe von 7.495 T€ im Erfolgsplan zugrunde gelegt. Letztendlich konnten Erträge in Höhe von 7.647 T€ in 2020 erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2020 ergab sich zunächst ein Ergebnis in Höhe von 27 T€. Witterungsbedingt sowie durch die Erschließung der Neubaugebiete auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar ergab sich gegenüber dem Planansatz ein höherer Wasserabsatz (+49 Tm³ bzw. +1,85%). Zusätzlich haben sich hierdurch auch die zählerabhängigen Grundgebühren um 49 T€ (+4,94%) erhöht.

Letztendlich konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 164 T€ erreicht werden.

3. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2020	31.12.2020
Stammkapital	50.000 €	50.000 €
Zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung	0 €	445.854 €
Gewinn- / Verlustvortrag	420.706 €	0 €
Jahresüberschuss	25.148 €	163.872 €
Summe Eigenkapital	495.854 €	659.726 €

Der Jahresüberschuss im Bereich der hoheitlichen Wasserversorgung soll auf neue Rechnung vorgetragen und in die zweckgebundene Rücklage des Eigenbetriebs eingestellt werden.

4. Umsatzerlöse und Mengenstatistik

Wasserversorgung	2020 (Plan)	2020 (Ist)
Umsatzerlöse (Summe)	7.495 T€	7.645 T€
Wasserverbrauch (Absatz)	2.652 Tm ³	2.701 Tm ³
Wasserbezug	2.907 Tm ³	2.937 Tm ³

Die Differenz zwischen Bezugs- und Verbrauchsmenge liegt mit 236 Tm³ im langjährigen Rahmen der Abweichungen. Ursächlich hierfür sind überwiegend technisch bedingte Mengen für Netz- und Filterspülungen sowie Netzverlustmengen.

5. Prognosebericht

Auf Grundlage der Ermittlung der kostendeckenden Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 ist zu erwarten, dass die derzeitigen Wassergebühren ihrer Höhe nach für das Wirtschaftsjahr 2021 als ausreichend angesehen werden können. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem derzeitigen Stand des Eigenkapitals sowie der beabsichtigten Einstellung des Gewinnvortrags in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung zu betrachten.

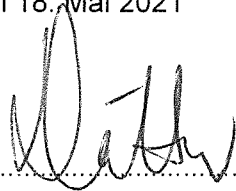
Die Erstellung der Preiskalkulation der enwag für die Jahre 2021 bis 2023 für die Wasserversorgung in der Stadt Wetzlar wird sich in einer erheblichen Größenordnung auf das Ergebnis 2021 auswirken. Auf Grundlage der im Entwurf vorliegenden Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag werden sich Grundpreis und Arbeitspreis der Wasserlieferung leicht verringern, Pacht- und Betriebsführungsentgelt jedoch deutlich erhöhen. Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet die Wasserversorgung Wetzlar ein negatives Jahresergebnis, dass in der Folge durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage der Wasserversorgung ausgeglichen werden kann.

6. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

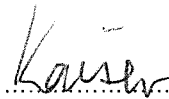
Schwankende Wasserverbrauchsmengen stellen neben Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen auch zukünftig ein wesentliches Risiko für den Eigenbetrieb dar. Die Auswirkungen einer Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag ab dem Jahr 2021 sind zunächst abzuwarten.

Weitere, den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte, sind für das Geschäftsjahr 2021 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

Wetzlar, den 18. Mai 2021



Armin Schöffner
(Betriebsleiter)



Stefan Kaiser
(stellvertretender Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar
Gründung:	1. Januar 2011
Betriebssatzung:	Die am 6. Oktober 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Betriebsatzung wurde am 20. Juni 2017 geändert.
Sitz:	35576 Wetzlar
Handelsregister:	Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter HRA 7151 eingetragen.
Gegenstand des Unternehmens:	Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser und Beschaffung des hierfür benötigten Wassers.
Organe:	- Betriebsleitung - Betriebskommission - Stadtverordnetenversammlung - Magistrat
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 50.000,00

Betriebsleitung: Herr Armin Schöffner, Sinn
 Herr Stefan Kaiser, Wetzlar

Betriebskommission: höchstens 12 Mitglieder

Der Betriebskommission gehören je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, drei Mitglieder des Magistrats sowie zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Betriebe gewerblicher Art des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar unterliegen der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16-18 des UStG. Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 40249 geführt.

Die Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 KStG. Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 42196 geführt. Der Eigenbetrieb unterliegt mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht der Gewerbesteuerpflicht.

Gesellschafterversammlungen:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juni 2020 wurde der von RPA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar geprüfte und unter dem Datum vom 16. April 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Der Gewinnvortrag zum 1. Januar 2019 wurde zusammen mit dem Jahresüberschuss 2019 nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in eine zweckgebundene Rücklage umgewandelt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wurde, in der Sitzung vom 6. November 2020, die Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, gewählt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des
Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar für das Geschäftsjahr 2020**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe und der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung orientiert sich im Wesentlichen an den gesetzlichen Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die entsprechenden Vergütungen sind in Bezug auf das Ergebnis und die Größe des Eigenbetriebs von untergeordneter Bedeutung.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein ausreichend detaillierter Organisationsplan liegt vor. Außerdem ergeben sich die organisatorischen Zuständigkeiten aus der Betriebssatzung. Der Eigenbetrieb ist organisatorisch weitgehend in die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar eingegliedert. Durch die Einbindung in die städtische Verwaltung gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse des Hessischen Kommunalrechts. Der organisatorische Aufbau sowie die organisatorischen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Wasserversorgung Wetzlar ist organisatorisch weitgehend in die städtische Verwaltung eingebunden. Damit haben auch alle städtischen Regelungen zur Korruptionsprävention für den Eigenbetrieb Gültigkeit.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Des Weiteren gelten für den Eigenbetrieb die Dienstanweisungen sowie die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Vergaberichtlinien. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt regelmäßig bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen kann im Hinblick auf die Größe und Eigenart des Eigenbetriebs als angemessen eingestuft werden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das Finanzmanagement der Stadt Wetzlar eingebunden und erhält bei Bedarf Liquiditätshilfen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Wassergebühren erhoben. Verbrauchsabrechnung und Mahnwesen erfolgen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling besteht im Wesentlichen aus einem Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem als eigenständiges System für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist nicht gesondert eingerichtet und dokumentiert. Der Eigenbetrieb ist jedoch betriebsgrößenbedingt und aufgrund von Vereinbarungen in das Risikofrüherkennungssystem der Stadt Wetzlar und der Stadtreinigung Wetzlar mit einbezogen. Diese Regelung ist zweckmäßig und ausreichend.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Ausführungen zu 4a).

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb verzichtet bewusst auf die Durchführung von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung des Fragenkreises 5 nicht erforderlich ist.

Fragenkreis 6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist auch für den Eigenbetrieb Wasserversorgung zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Antwort zu 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu 6a).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu 6a).

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte, die der vorhergehenden Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenvertretung bedürfen, sind in der Satzung niedergelegt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für derartige Umgehungen zustimmungsbedürftiger Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Berichtsjahres nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

Die Wasserversorgung Wetzlar hat in 2020 keine Investitionen in das Anlagevermögen durchgeführt, damit ist eine Beantwortung des Fragenkreises 8 nicht erforderlich.

Fragenkreis 9 Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit erforderlich, werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtete in den Sitzungen der Betriebskommission mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt gemäß den uns vorgelegten Protokollen zu den Sitzungen der Betriebskommission einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat im Berichtsjahr nicht vorgelegen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Zuge der Jahresendabrechnung wurden die gesamten Jahresveranlagungen mit 7% Umsatzsteuer aufgrund der rückwirkenden Senkung des Umsatzsteuersatzes durch das Kassen- und Steueramt storniert. Die tatsächlichen Verbräuche wurden anschließend mit 5% Umsatzsteuer neu veranlagt. Aufgrund dieser einmaligen Situation einer unterjährigen Umsatzsteuerabsenkung sind die Bilanzpositionen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“ in diesem Wirtschaftsjahr stichtagsbezogen auffallend hoch.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird zum 31.12.2020 zu 7,9% der Bilanzsumme durch Eigenkapital finanziert. Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar wurden im Berichtsjahr vollständig zurückgezahlt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor. Aber der Eigenbetrieb ist organisatorisch verselbstständigtes Sondervermögen der Stadt Wetzlar. Deren Finanzlage steht einer ausreichenden Finanzierung des Eigenbetriebs zurzeit nicht entgegen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2020 keine Fördermittel für Investitionen von der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 163,9 T€ erhöht, trotzdem ist die Eigenkapitalquote durch die einmalige Erhöhung der Bilanzsumme auf 7,9% gesunken (im Vorjahr 29,0%); Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht. Die Liquidität des Eigenbetriebs ist sichergestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Siehe Antwort zu 13a).

Fragenkreis 14

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da es nur ein Segment gibt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der witterungsbedingt hohe Wasserverbrauch hat in Verbindung mit dem vollständigen Anschluss von Neubaugebieten an die städtische Wasserversorgung zu einer Stabilisierung des Jahresergebnisses geführt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Trägerkommune, anderen Einrichtungen der Trägerkommune und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es bestehen keine Regelungen über eine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2020 wird ein Jahresgewinn ausgewiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zu Maßnahmen zur Begrenzung verlustbringender Geschäfte wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.